

Bundesministerium für
Landesverteidigung
Roßauer Lände 1
1090 Wien

Am Standort
Landesverteidigungsakademie
Stiftgasse 2a
1070 Wien



FH-Masterstudiengang
Militärische Führung
(FH-MaStg MilFü)

**Richtlinie zum Vollzug der Aufnahmeordnung und der
Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse**

Jänner 2021

Sachbearbeiter:

ObstdG

Mag.(FH) Mag. Bernhard GRUBER, M.A.

ObstdIntD Mag. Ingo SALCHER

Institut für Höhere Militärische Führung

Landesverteidigungsakademie

Sprachliche Gleichbehandlung:

Alle in dieser Richtlinie verwendeten personenbezogenen Ausdrücke gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

1	ZIEL UND ZWECK DIESER RICHTLINIE	4
2	WESENTLICHE HANDLUNGSLEITENDE NORMEN	4
3	AUFNAHMEORDNUNG	4
3.1	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	4
3.2	DURCHFÜHRUNG DES AUFNAHMEVERFAHRENS:	5
	3.2.1 <i>Stufe 1 – Bewerbung und Prüfung der fachlichen Zugangsvoraussetzungen:</i>	5
	3.2.2 <i>Stufe 2 – Feststellung der Qualifikation:</i>	5
	3.2.3 <i>Stufe 3 – Abschließende Reihung und Aufnahmegespräch:</i>	7
3.3	ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN	7
4	ANERKENNUNG NACHGEWIESENER KENNTNISSE	8
5	SCHLUSSBEMERKUNGEN UND GÜLTIGKEIT	9
ANLAGE :		10

1 Ziel und Zweck dieser Richtlinie

Das Ziel dieser Richtlinie (RiL) ist die zusammenfassende Festlegung aller relevanten Bestimmungen und Abläufe zur Regelung der Aufnahme und Anrechnung nachgewiesener Kenntnisse auf Basis der einschlägigen Bestimmungen im Antrag auf Akkreditierung

Das vorliegende Dokument verfolgt dabei den Zweck, als Nachschlagewerk für Aufnahmewerber, Studierende sowie für das sonstige, mit der Aufnahme befasste Personal zu dienen und dadurch die Transparenz des Aufnahmeverfahrens und in der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse sicherzustellen.

2 Wesentliche handlungsleitende Normen

- Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)
- Fachhochschulgesetz (FHG) i.d.g.F.
- Antrag auf Akkreditierung des FH-Masterstudienganges Militärische Führung (FH-MaStg MilFü), Arbeitsversion 1.4 vom 05.02.2020
- Ressortinterne Bestimmungen hinsichtlich Fremdsprachenkenntnisse und körperlicher Leistungsfähigkeit

3 Aufnahmeordnung

3.1 Allgemeine Informationen

Das wissenschaftliche und didaktische Konzept des FH-MaStg MilFü baut auf Berufserfahrung auf, daher darf der Zugang zu diesem Fachhochschul-Studiengang auf eine entsprechende Zielgruppe beschränkt werden.¹ Aus diesem Grund haben sich alle Bewerber einem Aufnahmeverfahren zu unterziehen. Dieses ist dann zwingend durchzuführen, wenn mehr Bewerberinnen und Bewerber als Studienplätze vorhanden sind. Durch dieses Verfahren wird überprüft, ob Bewerber über entsprechende fach einschlägige beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen verfügen und ein positiver Studienabschluss zu erwarten ist.

¹ Vgl. §4 FHG.

Bei fehlenden facheinschlägigen beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen wird von einer Aufnahme Abstand genommen.

Informationen über den Ablauf, die Inhalte und administrative Details des Aufnahmeverfahrens werden den Interessentinnen und Interessenten in geeigneter Form öffentlich zugänglich bereitgestellt.

Zum Zwecke der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Kriterien der Aufnahmeordnung ergehen nachstehende Detaillierungen.

3.2 Durchführung des Aufnahmeverfahrens:

3.2.1 Stufe 1 – Bewerbung und Prüfung der fachlichen Zugangsvoraussetzungen:

Wie im Antrag auf Akkreditierung ausgeführt, haben die Aufnahmewerberinnen und Aufnahmewerber bis spätestens zum Ende der 20. Kalenderwoche (KW) des Jahres in dem ein neuer FH-MaStg MiLFü beginnt einen schriftlichen Antrag, mittels Anmeldeformular (Beilage), an die Studiengangsleitung einzubringen.

Die Studiengangsleitung prüft die fachlichen Zugangsvoraussetzungen und lädt bei deren Vorliegen zur Teilnahme am Aufnahmeverfahren in der 24. KW schriftlich ein.

Die Prüfung erfolgt aufgrund Grundlage des Antrags auf Akkreditierung, Punkt Zugangsvoraussetzungen.

Für im Dienststand des BMLV befindliche Studienwerber gilt uneingeschränkt das Dienstrecht. Eine der Zugangsvoraussetzungen für diesen Personenkreis ist die tatsächliche Nominierung durch den Dienstgeber (BMLV). Es werden daher nur jene Bewerbungen berücksichtigt, welche durch den Dienstgeber vorgelegt wurden. Direktanmeldungen bei der studiengangsführenden Stelle werden nicht berücksichtigt.

3.2.2 Stufe 2 – Feststellung der Qualifikation:

Die Stufe 2 ist unbedingt dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Studienwerber die Anzahl der Studienplätze übersteigt. Zum Zwecke der Überprüfung der facheinschlägigen beruflichen Qualifikation kann sie jedoch auch bei einer geringeren Anzahl an Studienwerbern durchgeführt werden. Des Weiteren

dienen die Ergebnisse der Stufe 2 zur Erstellung einer Reihung der Studiengangswerber.

Die Feststellung der Qualifikation erfolgt für Berufsoffiziere (mit Abschluss der Theresianischen Militärakademie), die vom Dienstgeber für eine Teilnahme am FH-MaStg MilFü vorgesehen sind, in Form eines ressortinternen Auswahlverfahrens / Potentialbestimmung.

Die Feststellung der Qualifikation erfolgt für sonstige Studienwerber anhand der unten angeführten leistungsbezogenen Auswahlkriterien. Diese sind an die Anforderungen des ressortinternen Auswahlverfahrens / Potentialbestimmung für Militärpersonen des ÖBH angelehnt.

Für die Zuerkennung eines Studienplatzes ist jedenfalls der positive Abschluss beider Prüfungsteile der Stufe 2 notwendig. Aus den Ergebnissen der beiden Teilprüfungen wird eine Reihung erstellt.

Bei einem negativen Abschluss der Stufe 2 scheidet der Aufnahmewerber aus dem laufenden Aufnahmeverfahren aus. Unbenommen bleibt die Möglichkeit sich einem weiteren künftigen Aufnahmeverfahren zu unterziehen.

Die Bewertung erfolgt in transparenter Weise in einer gleichen Form anhand eines einheitlichen Bewertungskataloges.

3.2.2.1 Schriftliche Überprüfung des allgemeinen militärischen Wissens:

Die grundsätzliche Zielsetzung der Anwendung dieses Auswahlkriteriums ist es, anhand allgemeiner Fragestellungen aus den Bereichen der Militärwissenschaft, des Wehr- und Verwaltungsrechts inklusive des Rechts in bewaffneten Konflikten die Kenntnisse im Bereich des militärischen Allgemeinwissens zu überprüfen. Dazu gehören auch die Aspekte des gesamtstaatlichen und internationalen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements. Die Durchführung ist in Form einer maximal dreistündigen schriftlichen Einzelarbeit vorzusehen.

3.2.2.2 Schriftliche Überprüfung der speziellen militärischen Problemlösungskompetenz:

Die Zielsetzung dieser Überprüfung liegt in der Feststellung des prozessualen Verständnisses eines militärwissenschaftlichen Problemlösungsverfahrens (taktisches/logistisches Planungsverfahren) anhand einer Aufgabenstellung im Rahmen einer Klausurarbeit in den militärwissenschaftlichen Disziplinen Taktik und Logistik. Die Durchführung ist in Form einer maximal sechsständigen schriftlichen Einzelarbeit vorzusehen.

3.2.3 Stufe 3 – Abschließende Reihung und Aufnahmegespräch:

Die Prüfungsergebnisse der Stufe 2 bilden die Grundlage für ein Aufnahmegespräch mit den einzelnen Aufnahmewerbern.

Im Zuge des Aufnahmegesprächs wird den Aufnahmewerbern das Ergebnis der leistungsbezogenen Auswahlkriterien in transparenter Form bekannt gegeben. Darüber hinaus haben die Aufnahmewerber ihre persönlichen Motive für eine Teilnahme am gegenständlichen Studiengang zu erläutern. Am Ende des Aufnahmegesprächs hat sich jeder Aufnahmewerber eindeutig zu erklären, ob er den angebotenen Studienplatz annimmt oder ablehnt. Beides ist schriftlich zu dokumentieren und muss vom Aufnahmewerber gegengezeichnet werden.

Der Verzicht auf einen Studienplatz im aufnahmebezogenen Studienjahr hat keine aufschiebende Wirkung für die folgenden Studienjahre. Das heißt, dass sich diese Aufnahmewerber, in einem folgenden Studienjahr neuerlich dem gesamten Aufnahmeprozess zu unterziehen haben. In einem früheren Aufnahmeverfahren erbrachten Leistungen werden somit nicht angerechnet.

Das Aufnahmeverfahren wird mit der Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages formell abgeschlossen.

3.3 Organisatorische Maßnahmen

Das Aufnahmeverfahren findet in der Regel in der 24. Kalenderwoche des Jahres in dem ein neuer FH-MaStg MilFü beginnt statt.

Die Durchführung des Aufnahmeverfahrens wird in einer gesonderten Anordnung der Studiengangsdirektion detailliert und den Aufnahmewerbern im Zuge der Einladung zum Aufnahmeverfahren in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht.

Alle das Aufnahmeverfahren betreffenden Vorgänge, insbesondere die Prüfungsergebnisse der Aufnahmewerber, werden durch die Studiengangsdirektion gesammelt und nach sieben Jahren vernichtet.

4 Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse

Bezüglich der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse (Prüfungsnachweise/Zeugnisse oder Übersetzungen von fremdsprachigen Zeugnissen) gilt das Prinzip der lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung.

Die Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt und Umfang der zu erlassenden LV wird auf Antrag der bzw. des Studierenden durch den Studiengangsleiter festgestellt. Die Einreichung eines individuellen Antrages hat daher so rechtzeitig zu erfolgen, dass eine Entscheidung vor dem jeweiligen Semester erfolgen kann.

Im Auftrag des Studiengangsleiters hat der LV-Verantwortliche zu prüfen, ob die Kenntnisse sowohl inhaltlich als auch umfanglich zur Kompensation der anzuerkennenden LV geeignet sind. Dabei sind Zweckmäßigungs- und Gleichwertigkeitsüberlegungen anzustellen und es ist auf eine weitestgehende inhaltliche und zeitliche Kongruenz zu achten. Dabei werden insbesondere Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen aus tertiären Weiterbildungsmaßnahmen berücksichtigt.

Besondere Kenntnisse oder Erfahrungen aus der beruflichen Praxis sind in Bezug auf die Anrechnung von LV ebenfalls zu berücksichtigen.

Sind schriftliche Nachweise nicht aussagekräftig bzw. fehlen diese, so ist auch ein Interview mit dem Antragsteller durchführbar. Bei Feststellung der Gleichwertigkeit wird die jeweilige LV anerkannt. Eine Wissensüberprüfung ist in diesen Fällen nicht vorgesehen.

Das Ergebnis der Prüfung auf Anerkennung ist, mit einer entsprechenden Empfehlung abzuschließen und der Studiengangsleitung zur Entscheidung vorzulegen.

Mit der schriftlich begründeten Entscheidung des Studiengangsleiters gilt der Anerkennungsprozess als abgeschlossen.

5 Schlussbemerkungen und Gültigkeit

Diese RiL ist als Anhang D im Regelwerk des FH-MaStg MilFü abzulegen. Das Regelwerk ist den Studierenden und dem Lehr- und Forschungspersonal in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

Diese Richtlinie des FH-MaStg MilFü ist bei Bedarf zu erweitern und im Rahmen der Qualitätssicherungssystematik in die Evaluationen einzubinden. Dadurch ist die kontinuierliche Verbesserung unter Mitwirkung und Einbindung der Studierenden, der Studierendenvertretung und des Lehr- und Forschungspersonals sichergestellt.

Diese Richtlinie ist ab 14. Februar 2020 gültig.

Der Studiengangsleiter:

Mag. Andreas ROTHENEDER, Bgdr e.h.

(Mag. Andreas ROTHENEDER, Bgdr)

ANLAGE:

AUFNAHMEANTRAG

Ich bewerbe mich um einen Studienplatz am FH-Masterstudiengang Militärische Führung (FH-MaStg MilFü) – beginnend mit dem Wintersemester 20____ – als

- Berufsoffizier
- Sonstiger Studienwerber

Titel, Vorname und NAME:	
Geburtsdatum:	
Staatsangehörigkeit:	
Wohnadresse:	
Telefon/Mobil:	E-Mail:
Reifeprüfung am:	Schule:

Die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen zum FH-MaStg MilFü werden wie folgt nachgewiesen:

- Nachweis des Vorliegens der Verlässlichkeit gem. § 23 MBG;
- Nachweis der Absolvierung der Truppenoffiziersausbildung an der Theresianischen Militärakademie oder des FH-Diplom- bzw. des Bachelorstudiengangs Militärische Führung oder die Absolvierung einer gleichwertigen ausländischen mindestens sechssemestrigen postsekundären Offiziersgrundausbildung, oder
- Nachweis der Absolvierung von Bachelor-, Master- bzw. Diplomstudiengängen oder gleichwertigen Ausbildungsgängen einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung der Fachrichtungen Sicherheitswissenschaften, Politikwissenschaft, Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften sowie sonstige und interdisziplinäre Sozialwissenschaften. Das vorausgesetzte fachliche Niveau folgender Kernfachbereiche wird wie folgt konkretisiert: Rechtswissenschaften (10 ECTS); Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (10 ECTS);
- Nachweis der geforderten Englisch-Kenntnisse (Niveau 3/3/3/2+ gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen);

- Nachweis der erforderlichen Deutsch-Kenntnisse (Niveau 2+/2+/2+/2+ gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen) für jene Studienwerberinnen und Studienwerber, welche nicht Deutsch als Muttersprache haben.

Ort, Datum

Unterschrift

Beilagen:

- Nachweis(e) betreffs der Zulassungsvoraussetzungen
- Staatsbürgerschaftsnachweis(e)
- Motivationsschreiben und Lebenslauf
- Nachweis(e) sonstiger erworbener Kenntnisse

Bitte beachten sie die Erläuterungen auf der letzten Seite!

Nicht von der Antragstellerin/dem Antragsteller auszufüllen!

<u>Eingelangt:</u>	<u>Abgelehnt:</u>	<u>Aufgenommen:</u> <u>Rang:</u>	<u>Personenkennzeichen:</u>
--------------------	-------------------	---	-----------------------------

Erläuterungen:

Bezugsdokumente werden im ÖBH-Intranet unter IHMF Lehre&Forschung bereitgestellt.

- Die Bewerbungsfrist für einen Studienplatz endet mit Ablauf der 20. Kalenderwoche des Jahres, in dem der FH-MaStg MilFü beginnt.
- Unterlagen (Beilagen), die dem Aufnahmeantrag als Kopie beiliegen, sind zu Beginn des Aufnahmeverfahrens (24. Kalenderwoche) zur Einsichtnahme vorzuweisen.
- Die Zulassungsvoraussetzungen sind nachzuweisen durch
 - eine Bestätigung (Urkunde bzw. PERSIS-Auszug) über den Abschluss der Truppenoffiziersausbildung an der Theresianischen Militärakademie oder an einer gleichwertigen ausländischen sechssemestrigen postsekundären Offiziersgrundausbildungsstätte oder
 - eine Urkunde (inklusive der relevanten Lehrveranstaltungszeugnisse) über den Abschluss eines Bachelor-, Master- bzw. Diplomstudiums oder gleichwertigen Ausbildungsganges einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung der Fachrichtungen Sicherheitswissenschaften, Politikwissenschaft, Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften sowie sonstige und interdisziplinäre Sozialwissenschaften. Das vorausgesetzte fachliche Niveau folgender Kernfachbereiche wird wie folgt konkretisiert: Rechtswissenschaften (10 ECTS); Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (10 ECTS).
- Für zivile Aufnahmewerber wird empfohlen, für die Verlässlichkeit gem. §23 MBG, mit der Studiengangsdirektion rechtzeitig Verbindung aufzunehmen. Die Prüfung der Verlässlichkeit kann bis zu drei Monate dauern.
- Der Nachweis der Staatsbürgerschaft ist für Berufsoffiziere nicht notwendig.
- Das Motivationsschreiben und der Lebenslauf können handschriftlich, wie auch elektronisch, jedenfalls eigenhändig unterschrieben vorgelegt werden.